

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/2-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
83 /AB

1995 -01- 26

ZU

114 13

Wien, 26. Jänner 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.114/J-NR/1994, betreffend "Arbeitskreis Gesundheit durch Forschung", die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 1.Dezember 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie beurteilen Sie die Unabhängigkeit des "Arbeitskreises Gesundheit durch Forschung"?

Antwort:

Der "Arbeitskreis Gesundheit durch Forschung" ist ein Verein. Vereinszweck laut Statuten:

- * die interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit aller Wissenschaften, die sich - direkt oder indirekt - mit Fragen der menschlichen Gesundheit beschäftigen, zu verbessern bzw. zu fördern;
- * die Aufgabenstellungen, Probleme und Ergebnisse der unter Ziffer 1 beschriebenen Wissenschaftszweige der breiten Öffentlichkeit allgemein verständlich zu präsentieren;
- * das Ansehen und Verständnis der unter Ziffer 1 beschriebenen Wissenschaftszweige sowie ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit zu fördern.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

-2-

Die Beurteilung "der Unabhängigkeit" vereinsrechtlich nicht untersagter Vereine fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

2. Halten Sie es für angebracht, daß ein derartiges Gremium, das von der Firma Immuno finanziell ausgestattet wurde, mit dem Deckmantel der Objektivität Gesundheitsempfehlungen an die Bevölkerung geben kann?

Antwort:

Angehörige von Organisationseinheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallen, haben selbstverständlich das Recht, Mitglied von Vereinen zu sein, ihre persönliche Meinung zu einzelnen Fragen und insbesondere als Universitätslehrer ihre wissenschaftliche Meinung frei zu äußern. Insbesondere auch im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Lehrfreiheit wäre eine Eingriffnahme in Meinungsäußerungen nur dann zulässig, wenn eine disziplinarrechtliche oder gar strafrechtliche Ahndung erforderlich wäre, wofür jedoch im gegenständlichen Fall keine Grundlage besteht.

3. Sehen Sie in der Tätigkeit des Vereins einen Verstoß gegen das Werbeverbot für rezeptpflichtige Arzneimittel?

Antwort:

Die Beurteilung, ob die Aussagen von Mitgliedern des genannten Vereines über die Notwendigkeit der Durchführung von Impfaktionen im allgemeinen im Hinblick auf die Tatsache, daß für bestimmte Impfungen lediglich Produkte eines einzigen Pharmaunternehmens auf dem Markt sind, als Verstoß gegen das Werbeverbot für rezeptpflichtige Arzneimittel zu werten sind, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

-3-

4. Durch oberstgerichtliches Judikat ist festgestellt, daß öffentlich Bedienstete keinerlei Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten ausüben dürfen, die allenfalls geeignet erscheinen (die bloße Eignung genügt!!!), ihre Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Das betreffende Urteil ist im Zusammenhang mit ärztlicher Tätigkeit, also im konkreten Fachbereich ergangen.

(OGH 19.4.1989, 9 Ob A 311/88)

Wie sehen Sie im Lichte dieses Urteils die Mitwirkung von öffentlich Bediensteten (Universitätsprofessoren, Richtern, öffentlich angestellten Ärzten) im pharmagesponserten "Arbeitskreis Gesundheit durch Forschung"?

Antwort:

Zur Mitgliedschaft oder auch der Übernahme von Funktionen in Vereinen darf auf die Ausführungen zu Punkt 2 und 5 verwiesen werden. Die Behauptung, daß durch die Mitgliedschaft im genannten Verein die Unabhängigkeit des angeführten Personenkreises gefährdet sei, kann nicht nachvollzogen werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Übernahme der genannten Funktionen nicht um erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen handelt.

5. Haben Sie je die Aussagen des "Arbeitskreises Gesundheit durch Forschung" auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Hinblick auf die Mitwirkung von Ihrem Ressortbereich zugehörigen öffentlich Bediensteten?

Antwort:

Die inhaltliche Überprüfung von Aussagen eines bestimmten Vereines bzw. von Mitgliedern dieses Vereines ist nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß nicht der geringste Zweifel an der persönlichen Fachkompetenz der in der parlamentarischen Anfrage benannten Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Wien besteht.

-4-

6. Das Pharmaunternehmen Immuno ist dafür bekannt, daß es JournalistInnen, PolitikerInnen und KritikerInnen häufig und teilweise mit hohen Streitwerten privatrechtlich belangt. Wie beurteilten Sie die Objektivität derartiger Verfahren, wenn mittlerweile ein dichtes Netzwerk von führenden Richtern, jenen MedizinerInnen, die die in Frage stehenden Gesundheitsdaten zu verwalten haben und Angehörigen der Firma Immuno entstanden ist?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht selbstverständlich von der vollen Unabhängigkeit richterlicher Entscheidungen in Österreich aus. Allerdings ist diesbezüglich auf den Kompetenzbereich des Bundesministers für Justiz zu verweisen.

7. Sehen Sie die Notwendigkeit für eine Unvereinbarkeitsregelung zum Schutze der PatientInnen und wissenschaftlicher KritikerInnen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die in der Anfrage genannten Bediensteten aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nehmen ihre Aufgaben in voller Verantwortung auf dem letzten Stand der wissenschaftlichen Forschung ihres jeweiligen Fachgebietes wahr. Das derzeitige dienstrechtliche Instrumentarium wäre für allenfalls auftretende Fragen von Befangenheit oder Unvereinbarkeit zweifellos ausreichend, sodaß weitere gesetzliche Regelungen entbehrlich sind.

Abschließend möchte ich allerdings darauf hinweisen, daß Präambel und Wortlaut der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage aufgrund ihres polemischen Tones nicht geeignet sind, eine

-5-

sachliche wissenschaftliche Diskussion über unterschiedliche Einschätzungen zur Frage der Notwendigkeit von Impfungen gegen bestimmte Krankheiten zu erleichtern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes. The signature is positioned in the upper right quadrant of the page.